

Vereinbarung über die Zusammensetzung und die Höhe der Anteile der Kinder- und Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung, die Leiterin der Obersten Landesjugendbehörde ist,

und

dem Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Stefan Kerth,

wird die nachfolgende Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes geschlossen:

**§ 1
Landesförderung**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen (nachfolgend „der Landkreis“) erhält in den Jahren 2020 bis 2022 zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes jeweils eine Förderung aus Landesmitteln nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes und des § 1 Absatz 2 und 3 der Kinder- und Jugendförderungsverordnung.

**§ 2
Ergänzungsmittel**

(1) Der Landkreis soll die Landesförderung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes angemessen ergänzen. Die Ergänzungsmittel dienen entsprechend der Landesförderung der Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Die ergänzenden Mittel im Sinne des Satz 1 sind angemessen, wenn sie mindestens der Höhe der Landesförderung gemäß § 1 entsprechen.

(2) Der Landkreis teilt der Obersten Landesjugendbehörde in einer verpflichtenden Erklärung die beabsichtigte Höhe der jeweiligen Ergänzungsmittel für den Vereinbarungszeitraum mit.

**§ 3
Auszahlung der Landesförderung**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern wird die in § 1 genannten Mittel jeweils bis zum 1. Mai eines jeden Jahres auszahlen.

§ 4
Bericht über den Einsatz
der Landesförderung und der kommunalen Ergänzungsmittel

Der Landkreis wird dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern einen inhaltlich-fachlich ausgerichteten Jahresbericht einschließlich eines zahlenmäßigen Nachweises über den Einsatz der Landesförderung und seiner Ergänzungsmittel bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres übermitteln. Der ordnungsgemäße Mitteleinsatz ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises schriftlich zu bestätigen.

§ 5
Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend eingesetzte Mittel

(1) Soweit der Landkreis die ihm nach den §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel seinem nach § 4 abzugebenden Bericht zufolge nicht verbraucht hat, wird er diese Mittel im jeweils folgenden Haushaltsjahr zweckentsprechend einsetzen. Dasselbe gilt, soweit der Landkreis die in Satz 1 genannten Mittel seinem nach § 4 abzugebenden Bericht zufolge nicht zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes eingesetzt hat.

(2) Mittel im Sinne des Absatz 1 sind - vorbehaltlich der zu schließenden Vereinbarungen für die Jahre 2023 bis 2025 - bis zum 31. Dezember 2022 zweckentsprechend zu verwenden. Zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend eingesetzte Mittel sind zu erstatten und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 6
Erstattung nicht ergänzter Landesmittel

Soweit der Landkreis die in § 1 genannten Mittel seinem nach § 4 abzugebenden Bericht zufolge entgegen den Bestimmungen des § 2 nicht ausreichend komplementiert hat, hat er die Landesmittel zu erstatten und von der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 7
Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 geschlossen.

(2) Der Landkreis hat gemäß § 59 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch das Recht zur Kündigung. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne dieser Vorschrift ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Haushaltslage des Landkreises so erheblich verändert hat oder verändern wird, dass ihm das Festhalten an der vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist.

(3) Die Vereinbarungspartner werden spätestens am 31. März 2022 die Verhandlungen über den Abschluss einer fortführenden Vereinbarung aufnehmen.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, diese unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise den Zwecken dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

(2) Veränderungsänderungen erfordern die Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Schwerin, den 6. 2. 2020



Stefanie Drese
Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Stralsund, den 30. 1. 2020



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Carmen Schröter
Erste Stellvertreterin des Landrates

